



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 34 vom 23.07.2021

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe (Landkreis Schwandorf) für das Jahr 2021	2
Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 234 Schwandorf: Wahl zum 20. Deutschen Bundestag; Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses	3
Bekanntgabe zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets am Aschbach auf dem Gebiet der Stadt Nabburg	3
Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Neunaigen-Kemnath	8

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe (Landkreis Schwandorf) für das Jahr 2021

I.

Auf Grund der §§ 12 ff. der Verbandssatzung vom 13.02.1998, geändert durch Änderungssatzung vom 15.03.2013 und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 04.05.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 558.600,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 511.900,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 90.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 30. Juni 2021, Az.: 2.1-941-2021/008857, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld im Rathaus Schwarzenfeld, Viktor-Koch-Straße 4, Zimmer 204, während der Dienststunden

öffentlich zur Einsicht auf. Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan und die weiteren Anlagen werden bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung zur Einsicht bereitgehalten.

Schwarzenfeld, 13.07.2021
Zweckverband zur Wasserversorgung der
Pretzabrucker Gruppe
Franz Grabinger
Verbandsvorsitzender

Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 234 Schwandorf: Wahl zum 20. Deutschen Bundestag; Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses

Am Freitag, **30. Juli 2021** um 14.00 Uhr tritt der Kreiswahlausschuss in Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, Sitzungssaal Untergeschoß U57 im Landratsamt Schwandorf, zu seiner ersten Sitzung zusammen und entscheidet über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag.

Die Sitzung ist öffentlich. Die geltenden Hygienevorschriften sind zu beachten. Der Zutritt ist nur mit FFP 2-Masken erlaubt.

Plank
Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 234
Schwandorf

Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Weiden ermittelten Überschwemmungsgebiets am Aschbach von Flusskilometer 0,000 bis 2,673 auf dem Gebiet der Stadt Nabburg im Landkreis Schwandorf

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Auf dem Gebiet der Stadt Nabburg im Landkreis Schwandorf wurde das Überschwemmungsgebiet am Aschbach von Flusskilometer 0,000 bis 2,673 (im Folgenden als Überschwemmungsgebiet bezeichnet) berechnet und im beigefügten Plan dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der als Anlage 5 beigefügten Übersichtskarte im Maßstab M 1 : 15 000 diagonal schraffiert und blau dargestellt. Detailkarten im Maßstab M 1 : 2 500 können

- im Landratsamt Schwandorf, Zimmer 235, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf und
- bei der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg, Oberer Markt 16, 92507 Nabburg täglich während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Hinweis aufgrund der derzeitigen besonderen Situation (COVID-19):

Die gegenwärtig bei der jeweiligen Behörde geltenden Hygienevorschriften sind zu beachten.

Die Darstellung des Gebietes ist im Internet auf der Homepage des Landkreises Schwandorf unter <https://geodaten.landkreis-schwandorf.de/portal/home/> unter dem Thema Überschwemmungsgebiete auffindbar.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind insbesondere folgende Rechtswirkungen verbunden:

1) Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ausnahmsweise kann das Landratsamt Schwandorf (Kreisverwaltungsbehörde) abweichend vom genannten Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

2) Nach § 78 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 8 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

3) Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Im Einzelfall kann das Landratsamt Schwandorf (Kreisverwaltungsbehörde) abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

1. das Vorhaben
 - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder

2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

- 4) Gemäß § 78a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ebenfalls untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1 gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Schwandorf (Kreisverwaltungsbehörde) kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG).

- 5) Nach § 78a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

- 6) Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Das Landratsamt Schwandorf kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

Heizölverbraucheranlagen, die in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten vorhanden sind, sind gemäß § 78c Abs. 3 WHG vom Betreiber bis zum 5. Januar 2023

nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. Sollten Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, so sind diese zum Zeitpunkt der Änderung hochwassersicher nachzurüsten.

- 7) In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten anstelle des § 50 insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

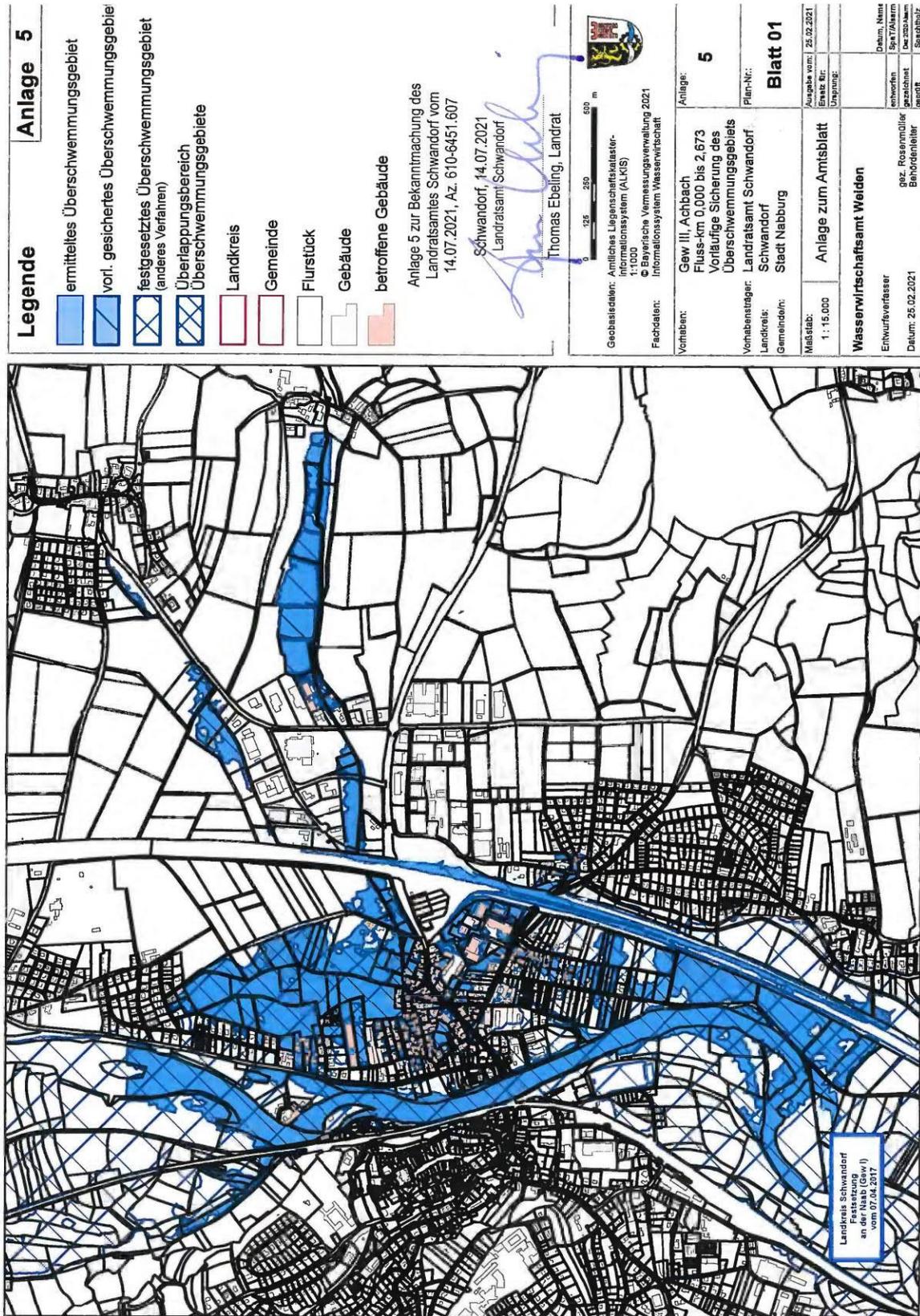
Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Schwandorf höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Weitere Informationen:

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ (IÜG) für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten. Wasserspiegellagen sind beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt Weiden zu erfragen.

Schwandorf, 14.07.2021
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Anlage 5: Übersichtslageplan M 1 : 15 000 (nicht maßstabsgetreu abgebildet)



Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Neunaigen-Kemnath

I. Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Neunaigen-Kemnath (Landkreis Schwandorf) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung und Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Neunaigen-Kemnath folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 416.000,00 Euro
und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 725.600,00 Euro
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 452.000,00 Euro vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.
- (3)

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 69.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat als Rechtsaufsichtsbehörde die erforderliche Genehmigung zu den vorgesehenen Kreditaufnahmen mit Schreiben vom 06. Juli 2021, AZ: 2.1-941-2021/006211 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen (insbesondere dem Haushaltsplan) liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des

Zweckverbandes Neunaigen-Kemnath im Rathaus des Marktes Wernberg-Köblitz (Nürnberg-
berger Straße 124, 92533 Wernberg-Köblitz), in der Finanzverwaltung (Kämmerei)
während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Wernberg-Köblitz, 20.07.2021

Zweckverband zur Wasserversorgung Neunaigen-Kemnath

Konrad Kiener

Verbandsvorsitzender